

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ziffer 1 – Gegenstand

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Durchführung von Plakatwerbung an Wartehallen und ein- bzw. zweiseitigen Vitrinen. Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann anerkannt, wenn dies von Contact-Werbung ausdrücklich bestätigt wurde.

Ziffer 2 – Art der Werbung

Verglaste Wartehallen und ein- bzw. zweiseitige Vitrinen haben ihre Standorte regelmäßig im öffentlichen Verkehrsraum. Plakate werden in ein- und doppelseitigen Vitrinen ausgehängt.

Ziffer 3 – Plakatformat

Das vom Auftraggeber beizustellende Plakat ist einteilig, ungefalzt und hat ein Format von ca. 119 cm Breite und 175 cm Höhe mit einem Papiergewicht von 120 bis 140 g/qm.

Ziffer 4 – Auftragsannahme

1. Der erteilte Auftrag ist ein Festauftrag und nicht widerrufbar.
2. Contact-Werbung erklärt sich schriftlich über Annahme oder Ablehnung der Aufträge.
3. Die Contact-Werbung ist berechtigt, Aufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen der Contact-Werbung nicht auszuführen, wenn die Anbringung der Plakate für die Contact-Werbung unzumutbar ist oder wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen sowie gegen gute Sitten verstößt. Sofern die Contact-Werbung verpflichtet ist, wegen der Aufmachung oder des Inhalts der Plakate diese zu entfernen oder (teilweise) zu neutralisieren, so bleibt der Auftraggeber gleichwohl zur vollen Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. In diesem Falle hat der Auftraggeber die Contact-Werbung von allen Kosten freizustellen, die sich durch oder aufgrund einer solchen Maßnahme ergeben.
4. Aufträge von Werbeagenturen und Werbemittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungtreibende unter Angabe der Produktgruppe angenommen, wenn ihnen nachweislich ein entsprechender Auftrag erteilt ist; dies gilt hinsichtlich der Produktgruppe auch für Werbungtreibende, die Aufträge für ihren Plakataushang ohne Einschaltung einer Werbeagentur oder eines Werbemittlers erteilen.

Ziffer 5 - Werbeflächen, Beleuchtung, Platzierung

1. Die Zahl der im Rahmen der Werbekampagne eingesetzten Werbeflächen **wird auf der Basis der voraussichtlich vorhandenen Werbeflächen geschätzt. Abweichungen von bis zu 10 % sind zulässig. Die Abrechnung erfolgt nach der Anzahl der tatsächlich eingesetzten Werbeflächen.**
2. Die Beleuchtung erfolgt in der Regel abends nach Einbruch der Dunkelheit, ähnlich der öffentlichen Straßenbeleuchtung, mindestens bis 24.00 Uhr. Die Hinterleuchtung von 90 % der belegten Werbeflächen ist zur Vertragserfüllung ausreichend.

Ziffer 6 – Sonderleistungen

Sonderleistungen sind individuell zu vereinbaren, sie werden dem Auftraggeber gesondert berechnet. Sonderleistungen sind z.B. die unter Absatz 1 – 4 aufgeführten zusätzlichen Serviceleistungen:

1. Sollen die Plakate für einen längeren Zeitraum bei der Contact-Werbung eingelagert werden, so trägt der Auftraggeber die damit verbundenen Kosten.
2. Werden die Plakate zwecks Wiederverwendung von der Contact-Werbung sorgsam nach den Plakataushängen aus den Vitrinen entfernt und für einen erneuten Einsatz eingelagert oder/und aufbereitet, so trägt der Auftraggeber die dabei entstehenden Kosten.
3. Das Anbringen von zusätzlichen Aufklebern (Störer) bei Plakatwechsel oder während des Plakataushangs wird gesondert berechnet.
4. Sondertouren für einen Plakatwechsel während der Aushangdauer werden gesondert berechnet.
5. Vorzeitiger Plakatwechsel oder Sondertouren auf Grund z.B. gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnung, einstweiliger Verfügung etc. werden gesondert berechnet.

Ziffer 7 – Laufzeit

Der Aushang erfolgt im Wochensystem. Die dort genannten Termine sind Grundtermine. Der Aushang kann aus technischen Gründen einen Tag früher oder später beginnen bzw. enden. Wenn der Auftraggeber die Veränderung oder Unterbrechung eines Aushangs wünscht, wird die Fortsetzung eines Aushangs **zu einem späteren Zeitpunkt als neuer Auftrag behandelt. Eine Verlängerung** gilt nicht als Veränderung.

Ziffer 8 – Zahlung

1. Die Zahlung ist im Zweifel sofort fällig und zahlbar. Bei Zahlungseingang 14 Tage vor Aushangbeginn werden 2 % Skonto gewährt.
2. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt unberührt.
3. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist die Contact-Werbung berechtigt, auch während der Laufzeit eines Auftrages die Durchführung weiterer Aushänge ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeiträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen die Contact-Werbung erwachsen.
4. Kann die Contact-Werbung den Aushang nicht oder nicht fristgerecht durchführen, weil die Plakate nicht oder verspätet angeliefert worden sind, oder unterlässt die Contact-Werbung die Durchführung, weil der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen hat sich die Contact-Werbung anrechnen zu lassen.

Ziffer 9 – Materialanlieferung

1. Der Auftraggeber hat die notwendige Anzahl von Plakaten einschließlich mindestens 10 % Ersatzplakate ungefalt, in Kartons gerollt oder auf Paletten, kostenfrei und rechtzeitig (mindestens 10 Tage vor Aushangbeginn) zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Vorbereitung an die in der Auftragsbestätigung genannte Versandanschrift (nach Einsatzorten getrennt) zu liefern. Die Contact-Werbung übernimmt für die Qualität der angelieferten Plakate bzw. deren Vollständigkeit keine Haftung. Die Kosten, die der Contact-Werbung durch verspätete oder unvollständige Anlieferung entstehen, werden vom Auftraggeber übernommen.

2. Die Rücksendung nicht verbrauchter Plakate erfolgt nur, wenn dies spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Aushangende ausdrücklich verlangt wird. Dadurch entstehende Kosten trägt der Auftraggeber. Während dieser Frist nicht zurückgeforderte Plakate gehen entschädigungslos in das Eigentum der Contact-Werbung über.
3. Plakate für die Dauerbelegung von Werbeträgern müssen aus geeignetem Material hergestellt sein. Sie müssen langlebig und lichtecht produziert werden. Sollten die Plakate nicht den gängigen qualitativen marktüblichen Standard (z.B.Folie) entsprechen, behält sich die Contact-Werbung das Entfernen der Plakate auf Kosten des Auftraggebers vor.

Ziffer 10 – Gewährleistung

1. Die Contact-Werbung gewährleistet die vertragsmäßige Durchführung der Aushänge, insbesondere ordnungsgemäßes Anbringen, Beaufsichtigen, Pflegen, Ausbessern und Erneuern beschädigter Aushänge während der vereinbarten Aushangzeit im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes.
2. Die Contact-Werbung bestätigt auf Wunsch die ordnungsgemäße Durchführung eines Aushangs jeweils sofort nach dessen Ablauf.
3. Die Nichtausführung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung sowie eine Stellenreduzierung von Aushängen infolge behördlicher Auflage, unaufschiebbarer Terminaushänge oder aus anderen Gründen, die die Contact-Werbung nicht zu vertreten hat, bleiben vorbehalten. In diesen Fällen ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
4. Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber Kenntnis von dem Mangel erlangt hat oder ihn grob fahrlässig nicht kannte.

Ziffer 11 - Haftung

1. Die Haftung ist, außer bei grobem Verschulden der Contact-Werbung und ihrer gesetzlichen Vertreter, auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung von Erfüllungsgehilfen bei der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder aus Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
2. Die Haftung aufgrund höherer Gewalt oder mutwilliger Beschädigung der Werbeträger ist ausgeschlossen.

Ziffer 12 – Gerichtsstand

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ist der Gerichtsstand in Offenburg.